

# BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN

Gültig ab 1. Januar 2016

GEPABU Personalvorsorgestiftung, Weyermannsstrasse 28, 3008 Bern

In den Reglementen der GEPABU Personalvorsorgestiftung gelten folgende Begriffe und Abkürzungen:

AHV/IV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung / Eidgenössische Invalidenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Aktive Mitglieder	Beitragspflichtige Mitglieder / beitragsbefreite Mitglieder, sofern diese noch keine Rente erhalten.
Arbeitgeber	Die Inhaber einer Unternehmung bzw. deren Vertreter oder Selbständigerwerbende eines Berufsverbands
Beitragsprimat	Die Leistungen im Versicherungsfall richten sich nach der Höhe der von den Versicherten (und ihren Arbeitgebern) einbezahlten Beiträge. Die Höhe der Leistungen wird für jeden Versicherten individuell bestimmt. Berechnungsgrundlage ist die Summe aller während der Beitragsdauer einbezahlten Beiträge einschliesslich Zinsen und Zinseszinsen. Jede Lohnveränderung führt zu einer Änderung der Leistungen.
BV	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG 20xx	Technische Grundlagen des Jahres 20xx
Eingetragene Partner	nach dem PartG eingetragene Partnerin oder Partner
FZ	Die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach Bundesgesetz und entsprechenden Verordnungen
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
GEPABU	GEPABU Personalvorsorgestiftung
Hinterlassene	Rentenberechtigte Personen (Ehegatte, geschiedener Ehegatte, Konkubinatspartner, eingetragener Partner, ehemals eingetragener Partner aus aufgelöster Partnerschaft, Kinder) eines verstorbenen, aktiven oder rentenbeziehenden Mitglieds
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Konkubinatspartner	Lebenspartner, der weder verheiratet noch nach PartG eingetragen ist. Muss der Stiftung gemeldet werden, damit ein Rentenanspruch besteht, sofern die reglementarischen Voraussetzungen erfüllt sind.
Mitarbeiter/Mitarbeiterin	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitgeber
Mitglieder	Die bei der GEPABU versicherten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mitversicherten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die versicherten selbständig erwerbenden Mitglieder eines Berufsverbandes sowie die Rentner und Rentnerinnen
MV	Militärversicherung nach Bundesgesetz und den entsprechenden Verordnungen

MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
Partner	eingetragene Partnerin oder Partner / Konkubinatspartner
pro rata temporis	anteilmässig auf einen bestimmten Zeitablauf bezogen
Rentenbeziehende Mitglieder	Bezüger von Alters-, Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten sowie von Renten an eingetragene Partner, geschiedene Ehegatten, ehemals eingetragene Partner mit aufgelöster Partnerschaft und Konkubinatspartner
Stiftung	GEPABU Personalvorsorgestiftung
Stiftungsrat	Stiftungsrat der GEPABU
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen
Unternehmung	Eine der GEPABU angeschlossene Unternehmung oder ein Selbständigerwerbender eines Berufsverbands
UV	Obligatorische Unfallversicherung nach Bundesgesetz und den entsprechenden Verordnungen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
versicherbares Einkommen	Als Basis zur Bemessung der Risikoleistungen und deren Beiträge gilt das versicherbare Einkommen. Das versicherbare Einkommen entspricht grundsätzlich dem AHV-Jahreslohn. Bei Selbständigerwerbenden kann auf das durchschnittliche massgebende AHV-pflichtige Erwerbseinkommen der letzten drei Jahre abgestellt werden. Bei Berufen und Selbständigerwerbenden, bei denen der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, kann das versicherbare Einkommen nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.
versicherter Lohn	Der versicherte Lohn entspricht dem versicherbaren Einkommen abzüglich eines allfälligen Koordinationsbetrages gemäss Anhang zum Vorsorgereglement.
Vorsorgekommission	Jede angeschlossene Unternehmung hat eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission. Die Aufgaben und Befugnisse dieser Vorsorgekommission sind im Organisationsreglement geregelt.
WEF	Die Wohneigentumsförderung aus Mitteln der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach Bundesgesetz und den entsprechenden Verordnungen
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Zivilgesetzbuch